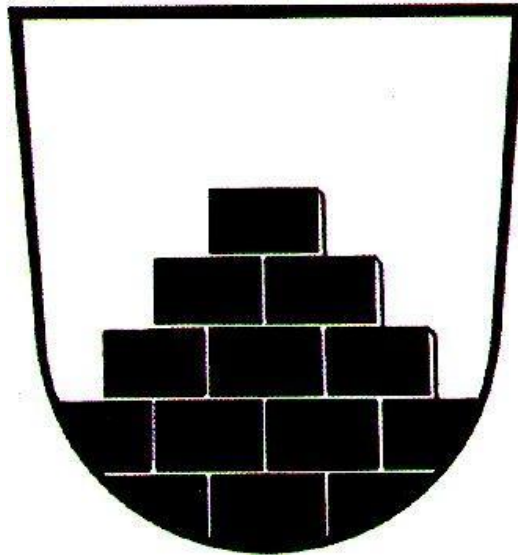




**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs
und der Bestattungseinrichtungen Oberpolling der Gemeinde
Fürstenstein**

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	21.07.2022
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang (Niederlegung) am	22.07.2022
3	Tag des Inkrafttretens	23.07.2022
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Fürstenstein folgende Satzung:

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Fürstenstein

vom 22.07.2022

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
 - (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
-

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 40,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte | 80,00 €, |
| c) eine Urnenerdgrabstätte in den Urnengrabfeldern | 60,00 €, |
| zzgl. einmalig 56,00 € für eine Urnenerdgrabplatte | |
| d) ein Urnenfach in der Urnenstele | 105,00 €, |
| zzgl. einmalig 120,00 € für eine Deckplatte der Fächer | |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 15,30 € |
| (2) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| | a) bei einer Einzelgrabstätte und Familiengrabstätte - Einfachgrab | 390,00 € |
| | b) bei einer Einzelgrabstätte und Familiengrabstätte – Tiefgrab | 440,00 € |
| (3) | Die Gebühr für die Beisetzung der Urne bei Erdbestattungen beträgt | 150,00 € |
| (4) | Die Gebühr für die Beisetzung der Urne in den Urnenstelen beträgt | 50,00 € |
| (5) | Die Gebühr für den Transport des Sarges/der Urne auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt pro Träger | 25,00 € |
| (6) | Die Gebühr bei einer Exhumierung beträgt gesamt | 300,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Weitere Gebührensätze sind in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Fürstenstein in der aktuellsten Fassung festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fürstenstein

Fürstenstein, den 22.07.2022

(Siegel)

Stephan Gawlik

Erster Bürgermeister